

Name & Anschrift Erziehungsberechtigter/Aufsichtsberechtigter:

.....
.....

Name & Anschrift (wenn abweichend) minderjähriger Teilnehmer:

.....
.....

Geburtsdatum:

Erklärung:

**Ich willige ein, dass der/die
nebenstehende/n Minderjährige/n
am (Datum)
den Bambini-Parcours besuchen
und an den dortigen Angeboten
teilnehmen darf.**

.....
Datum & Unterschrift
Erziehungsberechtigter/Aufsichtsberechtigter

§ 1 Allgemeines

1. Die Benutzung der Bambini-Parcours und des Kletterparkgeländes durch die Teilnehmer unterliegt ausschließlich diesen Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen der Teilnehmer werden nicht anerkannt.
2. Das Verlassen von gekennzeichneten Wegen und Flächen ist nicht gestattet. Vorhandene Absperrungen innerhalb des Parks sind vom Teilnehmer immer zu beachten.

§ 2 Umfang der geschuldeten Leistungen

1. Teilnehmer sind berechtigt, gegen Entrichtung des Eintrittspreises, die Bambini-Parcours im gebuchten Zeitkontingent zu nutzen.
2. Die Interakteam GmbH ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit für die Teilnehmer und wetterbedingt, die Teilnahme am Bambini-Parcours abzusagen, einzuschränken beziehungsweise zu unterbrechen. Die Rechte des Teilnehmers, insbesondere nach § 314 BGB und §§ 323, 346 ff. BGB, bleiben in diesem Fall unberührt.

§ 3 Voraussetzungen der Parknutzung / Verhalten des Teilnehmers

1. Die Teilnahme ist mit einem Körpergewicht von 13 bis 35 kg möglich.
2. Kinder können im Bambini-Parcours von 4 bis 8 Jahren teilnehmen.
3. Die Aufsichtspflicht liegt während des gesamten Kletterparkbesuchs, auch beim Klettern, bei den Eltern bzw. den Aufsichtsberechtigten.
4. Es dürfen beim Begehen der Parcours keine Gegenstände mitgeführt oder am Körper getragen werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere darstellen (Schmuck, Kameras, etc.).
5. Jeder Teilnehmer und jede aufsichtspflichtige Person muss vor dem Begehen des Kletterparks an der Sicherheitseinweisung teilnehmen. Den dort erteilten Anweisungen des Personals ist immer Folge zu leisten. Wiederholte Verstöße gegen erteilte Anweisungen können, wenn sie eine schuldhafte Pflichtverletzung des Teilnehmers begründen, nach vorheriger Anmahnung zum Ausschluss der Parknutzung führen.

§ 4 Haftung des Veranstalters

1. Die Interakteam GmbH, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Veranstalters auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 5 Einbringung von Wertsachen

1. Dem Teilnehmer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den Park zu bringen. Von Seiten des Veranstalters wird keinerlei Bewachung/Verwahrung für dennoch eingebrachte Wertgegenstände geschuldet.
2. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch die Interakteam GmbH zur Verfügung gestellten Aufbewahrungsfach begründet keine weiteren Überwachungs-/Verwahrungspflichten des Veranstalters in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Eine Bewachung gegebenenfalls zur Verfügung gestellter Aufbewahrungsmöglichkeiten durch den Veranstalter findet insoweit nicht statt.

§ 6 Ausrüstung / Verleih

1. Die Interakteam GmbH stellt den Teilnehmern Sicherheitsausrüstung zwecks Benutzung des Bambini-Parcours zur Verfügung. Die ausgeliehene Sicherheitsausrüstung darf während der Benutzung nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden, es sei denn, es erfolgt eine Gestattung durch die Teamer der Interakteam GmbH.
2. Die erhaltene Ausrüstung muss vor Verlassen des Parks wieder beim Veranstalter abgegeben werden.
3. Das Mitbringen und Benutzen eigener Sicherheitsausrüstung ist den Teilnehmern nicht gestattet.
4. Der Teilnehmer behandelt die vom Veranstalter geliehene Sicherheitsausrüstung/ Gegenstände mit der erforderlichen Sorgfalt. Die Sicherheitsausrüstung/Gegenstände sind ausschließlich zum bestimmungsmäßigen Gebrauch und auf Anweisung des Sicherheits-/Aufsichtspersonals zu benutzen.
5. Toilettengänge in der Sicherheitsausrüstung sind dem Teilnehmer untersagt.

§ 7 Personenbezogene Daten

1. Der Veranstalter gibt personenbezogene Daten des Teilnehmers nicht an Dritte weiter. Andernfalls erfolgt eine Weitergabe von Daten an Dritte nur, wenn der Teilnehmer zuvor in die Datenweitergabe ausdrücklich einwilligt oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht. Sofern der Teilnehmer eine Einwilligung erteilt hat, kann der Teilnehmer diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einfache Mitteilung an den Veranstalter (z.B. durch E-Mail, Brief, Fax) widerrufen. Eine Auftragsdatenverarbeitung findet nicht statt.
2. Der Veranstalter wird ggf. erhobene Daten nicht länger speichern, als dies für die Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Wenn der Teilnehmer Auskunft über die beim Veranstalter gespeicherten Daten bzw. deren Löschung wünscht, genügt dafür eine einfache Anfrage (E-Mail, Brief, Fax) an den Veranstalter.